

nördlich der Alpen als Nachfolger in Betracht? Der Name des ersten Kandidaten ist mit der Nachricht von einem Kandidaturverzicht verknüpft. Nach sog. Geblütsrecht hätte eigentlich ohne Zweifel Herzog Otto von Kärnten die Nachfolge antreten müssen, da er über seine Mutter, die eine Tochter Ottos I. war, als Ottos III. nächster Verwandter zu gelten hatte. Es überrascht daher, daß der bayerische Herzog Heinrich den Herzog von Kärnten durch einen geschickten Schachzug — vorübergehend — erst zu einem Kandidaten „gemacht“ haben soll. „Geblütsrechtliche“ Bezüge leuchten ohnehin auch in der dreifachen Begründung von Heinrichs Angebot nur knapp auf: *Iure consanguinitatis et etatis virtutumque maturitate* solle Otto König sein. Aber der solchermaßen Angesprochene „wies eine so schwere Last bescheiden zurück, erklärte Herzog Heinrich durch seine Mittelsleute und auch persönlich gleichsam für geeigneter hierzu als sich selbst und unterstützte ihn stets in treuer Weise (*fideliter*)“¹⁵⁾. Wollte man Thietmars Nachricht philologisch strapazieren, so wäre aus der Verwendung des Komparativs „geeigneter“ (*apciorem*) herauszulesen, daß auch Ottos Verzicht nicht grundsätzlich war. Es gibt Indizien, die diesen Eindruck stützen¹⁶⁾.

Als zweiter und nunmehr ernsthafter Kandidat ist der Bayernherzog Heinrich zu nennen. Aus eigenem Antrieb strebte er nach der Krone, die sein Großvater, Ottos I. jüngerer Bruder Heinrich, als ein „natus in aula regali“ 936 vergeblich zu erkämpfen gesucht¹⁷⁾ und sein Vater Heinrich der Zänker gegen das Kind Otto III. 984 mit der Quedlinburger Erhebung nur episodenhaft kurz zu behaupten gewußt hatte¹⁸⁾. Als weitere Kandidaten nennt der Merseburger Chronist mit anderen Quellen den mächtigen Markgrafen Ekkehard von Meißen und den Schwabenherzog Hermann II. aus dem Hause der Konradiner. Mit der von Thankmar berichteten — insgesamt relativ bedeutungslosen — Kandidatur eines Brunonen fehlte auch „eine spezifisch ostfälische Variante

¹⁵⁾ Thietmar 5, 25 S. 249. Thietmars Formulierungen warnen hier, zu schnell und undifferenziert *eligere* mit „wählen“ zu übersetzen (cum ... ab Heinricho ... in regem eligeretur).

¹⁶⁾ Wie Heinrich bei seinem Angebot im einzelnen vorging, läßt sich nicht erkennen, wohl aber ist nicht zu übersehen, daß Ottos von Kärnten Sohn sich wenig später gegen Heinrich II. auflehnte, was den Verdacht nährt, Thietmar habe die Verzichtsmeldung Ottos leicht harmonisiert. Dieser Eindruck wird durch Thietmars Formulierung *quasi ad hec apciorem sibi preposuit* gestützt.

¹⁷⁾ Vgl. L i n t z e l, *Heinricus natus in aula regali*, in: *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (wie Anm. 2, S. 86—95 bzw. S. 276—282).

¹⁸⁾ S. die Quellenübersicht bei W. B ö h m e, *Historische Texte* 14, 1 S. 30 f.